



Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mit Beschlussfassung vom 20.12.2019 tritt die „Vierte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung“ in Kraft.

In dieser werden die tierärztlichen Gebühren außerhalb der regulären Sprechzeiten gesetzlich neu festgeschrieben. Nutzen Sie als Tierhalter den tierärztlichen Notdienst, dann betrifft Sie dies wie folgt:

Für Leistungen, die bei Nacht, an Wochenenden oder an Feiertagen außerhalb der regulären Sprechzeiten im Rahmen des tierärztlichen Notdienstes erbracht werden, fällt eine Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro (zzgl. MwSt) an. Werden mehrere Tiere eines Tierhalters in der gleichen Angelegenheit vorgestellt, so wird diese Gebühr nur einmal erhoben. Zudem erhöhen sich die einfachen Gebührensätze auf mindestens das Zweifache, nach Maßgabe sind Liquidierungen bis zum Vierfachen möglich.

Begründung des Gesetzgebers:

Die tierärztliche Notfallversorgung in der Nacht, an den Wochenenden und an den Feiertagen gestaltet sich immer schwieriger. Aufgrund der erforderlichen hohen Personalisierung und den damit verbundenen hohen Kosten, die die Bereitstellung eines 24-Stunden-Dienstes mit sich bringt, geben deutschlandweit immer mehr Tierärztliche Kliniken die Klinikzulassung zurück und bieten keinen 24-Stunden-Notdienst aus. Eine flächendeckende Notfallversorgung in dem genannten Zeitraum ist somit oftmals kaum noch möglich.

Die Notdienstgebühr sowie die Leistungen, die im Rahmen der Notfallversorgung erbracht werden, sind unmittelbar im Anschluss an die Behandlung zu entrichten. Eine Behandlung auf Rechnung ist nicht möglich.